

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

## Bewerbungsbedingungen

### für die Vergabe von Bauleistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt entsprechend den allgemeinen Vergabeprinzipien des § 75a GO, also nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz. Zu deren Sicherstellung und zur Verfahrensvereinfachung orientiert sich der Auftraggeber in diesem Verfahren jedoch grundsätzlich an der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB/A Abschnitt 1), ohne jedoch alle Bestimmungen zu übernehmen.

Folgende Regelungen finden keine Anwendung:

- § 14 Abs. 6 VOB/A  
**Stattdessen gilt:** Die Informationen nach § 14 Abs. 3 Buchstabe a bis d werden den Bietern zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen nicht zur Verfügung gestellt.
- § 16a Abs. 1, Satz 2 VOB/A  
**Zusätzlich gilt:** Die Möglichkeit zur Nachforderung von Unterlagen i.S.d Satzes 1 erstreckt sich auch auf solche, die erst auf Anforderung des Auftraggebers vorzulegen waren.
- § 19 Abs. 1, Satz 1 VOB/A  
**Stattdessen gilt:** Alle nicht berücksichtigten Bieter werden erst nach Zuschlagserteilung unterrichtet.

#### 1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen diese Vergabebestimmungen kann sich der Bieter an die in der Bekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen genannte Stelle wenden.

**Die gesamte Kommunikation im Vergabeverfahren wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Westfalen in deutscher Sprache unter [www.vergabe-westfalen](http://www.vergabe-westfalen) geführt.**

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er die Vergabestelle unverzüglich vor Angebotsabgabe darauf hinzuweisen.

Informationen nach § 19 Abs. 2 VOB/A über nicht berücksichtigte Angebote können vom Bieter beim Auftraggeber elektronisch über den Kommunikationsraum des Vergabemarktplatzes Westfalen beantragt werden.

#### 2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Zur Bekämpfung und Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen oder –verfälschungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und/oder rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist. Die gilt insbesondere bei der Bildung von Bietergemeinschaften.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen bzw. die Bildung von Mittelstandskartellen von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) freigestellt. Die Voraussetzungen können in §§ 2, 3 GWB nachgelesen werden. Ggfs. ist eine entsprechende Erklärung im Angebotsschreiben abzugeben.

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

#### 3. Angebot

Angebote, die die nachstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, können ausgeschlossen werden.

- 3.1 Bei elektronischer Angebotsabgabe ist das Angebot elektronisch in Textform nach § 126b BGB abzugeben oder ggfs. in Ausnahmefällen auf Anforderung der Vergabestelle zu signieren. Näheres zur Form kann den Anlagen „Hinweise zur Form oder Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten“ und „Informationsblatt nach § 11 Abs. 3“ entnommen werden.

Bei schriftlicher Angebotsabgabe ist das Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem, mit einer den Vorgaben der Vergabestelle entsprechenden Kennzeichnung einzusenden.

- 3.2 Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Bei fremdsprachigen Nachweisen, Bescheinigungen o.ä., ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Die Kosten hierfür trägt ausschließlich der Bieter. Fehler in der Übersetzung muss sich der Bieter zuschreiben lassen.
- 3.3 Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen sind unzulässig. Evtl. beigefügte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), insb. Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Bieters werden nicht Vertragsinhalt.
- 3.4 Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und alle geforderten Angaben und Unterlagen enthalten; die Möglichkeit zu einer Nachforderung von Unterlagen im Sinne von § 16 a VOB/A bleibt unberührt. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist - ausgenommen beim Leistungsverzeichnis - unzulässig.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 13 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertig“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Dies gilt nicht, wenn er im Angebotsschreiben erklärt, dass er das in der Leistungsbeschreibung benannte Produkt anbietet.

Geforderte Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein und bis zum Ablauf der Angebotsfrist auf dem Postweg oder auf einem anderen geeigneten Weg, soweit möglich in einem verschlossenen Umschlag, Behältnis o.ä. eingereicht werden.

Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigefügt werden.

- 3.5 Anstelle des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Leistungsverzeichnisses können selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen (z.B. im GAEB-Format) verwendet werden, wenn der Bieter das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis als allein verbindlich anerkennt.

Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten; sie müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten. Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.

Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebotes.

Der Bieter ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen.

- 3.6 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die ohne Bedingung oder unter der Bedingung der Zusammenfassung mehrerer Lose (unter Berücksichtigung einer möglichen Zuschlagslimitierung) gewährt werden. Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden nicht

gewertet. Preisnachlässe sind als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme zu gewähren und im Angebotsschreiben an der bezeichneten Stelle aufzuführen.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einzelpreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

- 3.7 Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein (Eintragungen mit Bleistift z. B. sind unzulässig).
- 3.8 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.
- 3.9 Ergibt die Wertung ein oder mehrere punktgleiche - im Falle einer reinen Preiswertung preisgleiche - Angebote, so entscheidet das Los.
- 3.10 Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation und/oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.
- 3.11 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 3.12 Vergütung

Für die Angebotserstellung wird keine Vergütung gewährt.

Entwürfe und Ausarbeitungen sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.

#### 4. Nebenangebote

- 4.1 Nebenangebote müssen auf gesonderter Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Deren Anzahl ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen. Der Angebotsvordruck ist wegen der Rechtsverbindlichkeit der Vertragsbedingungen auch dann zurückzugeben, wenn nur ein Nebenangebot auf besonderer Anlage abgegeben wird.
- 4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.  
Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 4.3 Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; anderenfalls müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. der Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 4.4 Nebenangebote, die in **technischer** Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen, wenn sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig sind. Andere Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.
- 4.5 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.6 Sollen Preisnachlässe (ohne Bedingungen) für Nebenangebote zum Hauptangebot gelten, so hat der Bieter dies im Angebot oder im Nebenangebot zu erklären.
- 4.7 Nebenangebote, die den Nrn. 4.1 (Satz 1) 4.2, 4.3, 4.4 und 4.5 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

## 5. Präqualifizierung

Unternehmen, die in den Präqualifizierungsdatenbanken <https://amtliches-verzeichnis.ihk.de> oder [www.pq-verein.de](http://www.pq-verein.de) bzw. einer anderen für den öffentlichen Auftraggeber kostenfreien Datenbank innerhalb der EU registriert sind, können dies bei Abgabe eines Angebotes durch Angabe der Registrierungsnummer/Zertifikatsnummer und des Zugriffscode angeben. Sofern vom Auftraggeber Nachweise gefordert werden, die nicht in den Präqualifizierungsdatenbanken enthalten sind, sind diese ergänzend einzureichen. Ansonsten kann das Unternehmen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Auf die Möglichkeit eines vorläufigen Nachweises mittels Einheitlicher Europäischer Eigenerklärung wird verwiesen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nr. 7 sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die anderen Unternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Registrierungsnummer ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

## 6. Bietergemeinschaften

- 6.1 Die Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben in dem Angebot jeweils die Mitglieder zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für die Angebotsabgabe, den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Die Vollmacht des Vertreters der Bietergemeinschaft muss von sämtlichen Mitgliedern unterschrieben sein und ist mit dem Angebot in Textform einzureichen. Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete (im Original) bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben. Im Angebot sind die Gründe zur Bildung der Bietergemeinschaft darzulegen. Sie müssen insgesamt die Eignungskriterien erfüllen. Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft haften gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

Mit dem Angebot einzureichen ist eine Erklärung

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

- 6.2 Beim Nichtoffenen Verfahren und bei Beschränkter Ausschreibung werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

## 7. Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmer benennen und nachweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen.

## 8. Information wegen der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Den Vergabeunterlagen liegt die o.g. Information bei. Mit Abgabe eines Teilnahmeantrages/eines Angebotes erklärt der Bewerber sich mit der Verarbeitung der im Vergabeverfahren erhobenen personenbezogenen Daten im dargestellten Umfang einverstanden.

Eine entsprechende Information der Mitarbeiter, Nachunternehmer, Referenzgeber o.ä. hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Daten obliegt ihm und ist auf Verlangen nachzuweisen. Eine Informationspflicht des Auftraggebers besteht nach Artikel 14 Abs. 5 Buchstabe c) der Datenschutzgrundverordnung nicht.

## 9. Sonstiges

- 9.1 Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.
- 9.2 Bewerber/Bieter aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

